



Antwort zur Anfrage Nr. 2171/2010/1 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Kosten durch Klage der CDU-Stadtratsfraktion (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Aktz: 30-01

**Anfrage 2171/2010/1 der FDP-Stadtratsfraktion
Kosten durch Klagen der CDU-Stadtratsfraktion**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie lautet konkret der Inhalt der Klage?

Der Klageantrag, der den Inhalt der Klage bestimmt, lautet wie folgt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte (Oberbürgermeister) die Klägerin (Fraktion) in ihrem organschaftlichen Recht auf Information über die Gegenstände einer Ratsitzung verletzt hat, indem er es unterließ, sie im Vorfeld der Ratsitzung vom 01.09.2010 rechtzeitig und vollständig über die Tagesordnungspunkte zu informieren

„Nr.38 Gründung einer Zentralen Beteiligungsgesellschaft

*Nr.38.1 Gründung einer Zentralen Beteiligungsgesellschaft
Vorlage: 1224/2010*

*Nr.38.2 Gründung einer Zentralen Beteiligungsgesellschaft
Vorlage: 1471/2010*

*Nr.38.3 Änderungsantrag zur Verwaltungsvorlage 1224/2010
Gründung einer Zentralen Beteiligungsgesellschaft
(CDU) Vorlage: 1653/2010“*

2. Wie setzen sich die Kosten, die durch die Einreichung der Klage entstehen zusammen und wer trägt sie?

Hierzu verweisen wir auf die Beantwortung von Frage 3.

3. Wie hoch sind voraussichtlich die Kosten, die durch die Klage auf die Stadt Mainz zukommen können?

Das Verwaltungsgericht geht derzeit von einem Streitwert von 5000,00 € aus.

Für die erste Instanz beim Verwaltungsgericht entstehen -unter Beibehaltung des genannten Streitwerts durch das Verwaltungsgericht- voraussichtlich folgende Kosten:

Anwaltsgebühren	752,50 €
Auslagenpauschale	20,00 €
MWSt 19%	146,78 €
Gerichtsgebühren	<u>363,00 €</u>
Gesamtkosten	1.282,28 €

Diese Kosten sind unter der nachfolgend genannten Voraussetzung von der Stadt zu tragen. In kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitigkeiten besteht grundsätzlich eine Kostenerstattungspflicht der Gemeinde. Diese Erstattungspflicht gilt jedoch nicht unbeschränkt, sondern nur dann, wenn die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens geboten war, was dann zu verneinen ist, wenn sie mutwillig, aus sachfremden Erwägungen oder dergleichen erfolgt ist (vgl. dazu OVG des Saarlandes, Beschluss vom 26.05.2008, Az.: 3 A 12/08).

Mainz, den . Dezember 2010

gez. Beutel
Oberbürgermeister